Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0677/V**

Eitorf, den 22.02.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	07.03.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	26.03.2012

Tagesordnungspunkt:

Bundesförderprojekt "Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg"
Jetzt: "Chance 7 - wir fördern Heimat",
Fördermaßnahme im Rahmen der Bundesförderung Chance natur

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und erneuerbare Energien empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, nach Maßgabe der modifizierten Verwaltungsvereinbarung den Beitritt zum Projekt „Chance7“ zu beschließen, wenn die regionalplanerische Festsetzung eines GIB-Bereichs in einem der beiden bekannten Planräume an der K 27 behördenverbindlich ist. Je nach zeitlichem Eintritt kann dann auch der Beitritt rückwirkend und unter Wegfall der genannten Modifizierung erfolgen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Sache dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ausschuss begrüßt das bisherige Vorgehen des Projektträgers, die Gemeinde Eitorf informatorisch einzubinden, und befürwortet, dieses Vorgehen auch bis zum förmlichen Beitritt fortzuführen.

Begründung:

I. Allgemeine Sachstandsinformation

Sowohl der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien als auch der Rat befassen sich seit längerer Zeit mit der Frage der Teilnahme der Gemeinde Eitorf an dem Naturschutzgroßprojekt. Auf die Präsentationen und Vorlagen nebst Anlagen zu den Sitzungen am 22.03., 28.06. und 17.10.2011 (XIII/0508/V) wird Bezug genommen. Der Ausschuss empfahl zuletzt dem Rat der Gemeinde Eitorf, der Beteiligung der Gemeinde Eitorf am Bundesförderprojekt Chance Natur **nicht** zuzustimmen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2011 die Entscheidung über die Beteiligung der Gemeinde Eitorf am Bundesförderprojekt Chance Natur vertagt.

Gleichwohl wurden Vertreter der Verwaltung zu Abstimmungsgesprächen der Projektgruppe (PG), zu Treffen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) sowie zu Unterarbeitskreisen und Informations-

veranstaltungen eingeladen. Bis dato fanden zwei Unterarbeitskreise (UAK) - Sitzungen mit den Themen „Regionalentwicklung - Natur erleben“ und „Naturschutz“, statt. Bei Teilnahme im erstgenannten UAK am 07.02.2012 kristallisierte sich heraus, dass dieser sich vorwiegend mit Themen wie Freizeitwegen (Wander-,Rad-, Reitwege) und Besucherlenkung, Tourismus, Information/Umweltbildung/Naturpädagogik (Bsp. Erleichterung des Zugangs für naturinteressierte Besucher) Einbeziehung von Kulturlandschaft, Natur- und Bodendenkmälern (Bsp. erlebbar machen von typischen Natur- und Landschaftselementen), Kooperation/Koordination/Vernetzung (Abstimmung mit regionalen Entwicklungsprozessen, Materplan Tourismus, Naturerlebnis Siebengebirge) als Leitbilder und Entwicklungszielen beschäftigte. Der UAK „Naturschutz“ beschäftigt sich, wie aus dem Wort bereits abzuleiten ist, ausschließlich mit naturschutzfachlichen Fragestellungen.

II. Planung des Projektes:

Innerhalb der Laufzeit der Planungsphase (2011-2013) wird unter Mitwirkung der PAG und einer externen Moderation (Moderationsbüro team ewen, Darmstadt) vom Planungsbüro Grontmij, Koblenz, ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet. Während der Planungsphase ist Ziel der PAG, durch einen ergebnisorientierten Dialog inhaltliche Empfehlungen für den Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. Hierzu wird die PAG an der Feinabstimmung der Projektziele, der detaillierten Gebietsabgrenzung, der Diskussion der Untersuchungsergebnisse und den entscheidenden Planungsschritten beteiligt. Inwieweit die Gemeinde Eitorf –ohne Mitglied des Chance 7 Projektes zu sein- Einfluss auf die Gebietsabgrenzung bzw. einzelne Maßnahmen nehmen kann, ist nicht absehbar.

III. Inhalte:

Auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises zum Chance Natur Projekt sind das vorläufige Leitbild sowie die bislang fachlichen Handlungsziele der einzelnen Kerngebiete beschrieben, die hier in einem Auszug als Zitat wiedergegeben werden:

1. Das Leitbild:

„Um Planungen und Maßnahmen entwickeln zu können, erfolgt zu Beginn von chance.natur-Projekten regelmäßig die Festlegung eines Leitbildes. Darin wird formuliert, wie sich der Projektträger die Landschaft im Projektgebiet mit all ihren Eigenschaften vorstellt. Man entwickelt also eine Art Vision, an der die danach formulierten Ziele ausgerichtet werden. Im konkreten Fall bedeutet dies zuerst einmal die Fokussierung auf den Natur- und Landschaftsschutz, denn darum geht es im Projekt ja.

Der Projektantrag benennt als <u>vorläufiges</u> fachliches Leitbild:

Die repräsentativen Wälder mit ihren Quellen und Fließgewässern, die Streuobstwiesen und Sonderbiotope (Fels- und Steilhänge, Feuchtheide) im Projektgebiet sind großflächig gesichert, miteinander verbunden und erlebbar. In den einzelnen Landschaftstypen ist die spezifische Artenausstattung möglichst vollständig vorhanden. Die Vorkommen der Leitarten Rotmilan, Ameisenbläulinge, Gelbbauchunke, Schwarzstorch, Steinkauz, Steinkrebs und Mauereidechse sind gefestigt, das Potential für die Wildkatze geschaffen. Das Projektgebiet übernimmt eine Schlüsselrolle im überregionalen Biotopverbund.

Dieses Leitbild soll nun im weiteren Planungsverlauf fortentwickelt und ergänzt werden. Denn neben dem Arten- und Biotopschutz prägen viele andere Faktoren Nutzung und Gestaltung der Landschaft. Auch für diese sind projektbezogene Leitbilder wichtig, um daraus Handlungsziele abzuleiten.“

2. Handlungsziele konkretisieren das Leitbild für die Kerngebiete

„Aus dem Leitbild lassen sich konkrete Handlungsziele ableiten. Die Handlungsziele dienen der räumlichen und inhaltlichen Differenzierung des Leitbildes und geben über den Schwerpunkt der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den einzelnen Kerngebieten Auskunft. Im Einzelnen wurden <u>bislang</u> folgende fachliche Handlungsziele in dem **Kerngebiet 4 Krabachtal** definiert:

- Vernetzung der Populationen der Ameisenbläulinge vom Siegtal bis auf die Asbacher Hochfläche
- Schaffung geeigneter Lebensräume für Schwarzstorch und Steinkrebs
- Gewährleistung von Trittsteinbiotopen für die Arten der Wälder“

Aus dem beigefügten Kartenauszug (**Anlage 1**) lässt sich zusätzlich zu den textlich beschriebenen Handlungszielen ein Maßnahmenraum für die „Anlage von Kleingewässern“ südlich von Lindscheid und östlich der K 27 feststellen:

„Maßnahmenpaket Amphibien- und Reptilienschutz

Anlage und Freistellung von Stillgewässern
Zur Verbesserung der Habitate für Kammmolch und Geburtshelferkröte werden geeignete Laichgewässer freigestellt und umgestaltet. Ggf. werden auch gezielte Ansiedlungen vorgenommen, um Populationen zu stärken oder zu vernetzen. Die Maßnahmen umfassen auch die Freistellung von Abgrabungsgewässern und ggf. die Entnahme von eingebrachten Fischpopulationen zur Förderung des Kammmolches. Ähnliches gilt auch für die Kleinstgewässer, die der gezielten Förderung der Gelbbauchunke dienen. Sie verringern für diese Pionierart die jetzt noch großen Entfernungen zwischen den einzelnen Laichgewässern. Ggf. sind auch gezielte Ansiedlungsmaßnahmen vorzusehen.

Gelbbauchunke (Bombina variegata)
In NRW erreicht die Gelbbauchunke ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Hier kommt die vom Aussterben bedrohte Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor, im Projektgebiet zumeist in zahlreichen und isolierten Vorkommen, darunter auch das größte Vorkommen in NRW in der Tongrube Niederpleis. Schwerpunkt der Biotopverbundplanung soll die Vernetzung der dortigen Population mit den im Höhengebiet bei Eudenbach bestehenden Vorkommen sein, aber auch die Sieg aufwärts gelegenen Teilpopulationen sind einzubeziehen.

Schwarzstorch (Ciconia nigra)
Das Vorkommen des Schwarzstorchs beschränkt sich in NRW auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Seit den 1980er Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen, im Jahr 2006 wurden etwa 80 Brutpaare festgestellt. Im Projektgebiet sind mehrere Brutpaare bekannt. Gemeinsam mit dem Schwarz- und Mittelspecht ist der Schwarzstorch Indikatorart für den Zustand der Waldökosysteme im Gebiet.

Ameisenbläulinge (Maculinea teleius und M. nausithous)
In NRW ist der Helle Ameisenbläuling (M. teleius) vom Aussterben bedroht. Die einzigen bekannten Vorkommen befinden sich im Projektgebiet, bilden also die Nordgrenze der Verbreitung. Der Dunkle Ameisenbläuling (M. nausithous) gilt in NRW als stark gefährdet; ein Schwerpunktvorkommen dieses Falters in NRW liegt im Siegtal.
Darüber hinaus gibt es individuenstarke Populationen am südlichen Rand des Projektgebietes an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. Inwieweit eine Vernetzung dieser Population mit derjenigen im Siegtal realistisch und sinnvoll ist, soll im Projekt geprüft werden.

Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)
Der Steinkrebs besiedelt naturnahe Quellbäche und Fließgewässer. Aufgrund der Bedrohung durch die „Krebspest“ ist die Art in ihrem Bestand stark gefährdet. Aus NRW sind nur drei Vorkommen bekannt, zwei davon stammen aus dem Siebengebirge. Auch hier soll versucht werden, die kleine Population zu stützen und gegebenenfalls auf weitere Gewässerabschnitte auszudehnen. Gleiches gilt auch für den ebenfalls gefährdeten Edelkrebs (Astacus astacus).“

3. **Was ist zu tun? Welche Maßnahmen sind wo und für welchen Zweck sinnvoll zu ergreifen?**

„Der Pflege- und Entwicklungsplan wird diese und weitere noch zu entwickelnde Maßnahmen dann jeweils allen in den Kerngebieten gelegenen Parzellen zuordnen, so dass für den Eigentümer und Bewirtschafter deutlich erkennbar ist, welche Ziele insgesamt und darüber hinaus konkret auf seiner Fläche formuliert wurden und mit welchen Mitteln diese erreicht werden sollen. **Die Erarbeitung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit den Akteuren in der Region erfolgen, ihre Umsetzung findet ausschließlich auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange statt.“**

IV. Beteiligung der Gemeinde Eitorf:
Da es bislang noch keine detaillierten Aussagen zu den einzelnen Maßnahmen im Pflege- und Entwicklungsplan gibt (s.o. Planung des Projektes), schlägt der RSK der Gemeinde Eitorf vor (**Anlage 2**), den bereits vorliegenden Text der Verwaltungsvereinbarung durch eine Protokollerklärung zu ergänzen. Darin würden die Gemeinde Eitorf und der Kreis ein Sonderkündigungsrecht der Gemeinde Eitorf bis zum 31.12.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 vereinbaren.

Der RSK verspricht sich von dieser Option, dass bis Herbst 2012 alle Maßnahmenvorschläge für Eitorf vorliegen und dadurch dann Klarheit über den Umfang, den Ort und den Inhalt der möglichen Fördermaßnahmen besteht. Der Text der Verwaltungsvereinbarung und die Protokollnotiz sind in **Anlage 3** beigefügt.

Alternativ ist auch denkbar, dem Projekt vorerst nicht beizutreten, sondern die Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes mit seinen Einzelmaßnahmen abzuwarten und, falls diese Maßnahmen von der Gemeinde Eitorf als sinnvoll angesehen werden, ab 2013 ff möglicherweise dem Projekt ggf. mit Kostenbeteiligung auch rückwirkend für die Jahre 2011 und 2012 beizutreten. Allerdings gilt das Einvernehmensprinzip der Vereinbarung, also dass Maßnahmen ohne Einvernehmen des betreffenden Projektpartners nicht festgelegt werden, eben nur bei Mitgliedschaft.

In der Gesamtschau kann, sofern man dem Projekt als freiwillige Maßnahme grundsätzlich folgen will, aus Sicht der Verwaltung der Vereinbarung mit dem Sonderkündigungsrecht beigetreten werden – **sofern** ein damit nicht abschließend bewältigter Problemkreis in Verbindung mit regionalplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Eitorf gelöst werden kann.

Zum einen besteht schon vom Ansatz her ein naturschutzfachliches Interesse an der Aufnahme der als „Erweiterung Altebach II“ im Regionalplan festgelegten Gewerbe- und Industrieflächen. Da die Kerngebietsplanung des Projekts auf Entwicklungsinteressen der Gemeinde Rücksicht nehmen soll, kann weder auf diese Fläche noch unmittelbar angrenzend ein Kerngebiet des Projektes gelegt werden. Bekannte Vorkommen des Moorbläulings sprechen allerdings naturschutzfachlich in hohem Maße dafür (siehe o.g. Leitziele). Es zeigt sich daher ein Widerspruch oder zumindest ein Konflikt. Die Absicht der Gemeinde Eitorf, diese GIB-Flächen im Bereich Altebach II dauerhaft aufzugeben, um im Austausch dazu den unstreitigen Bedarf etwa mengengleich im Bereich an der K 27 zu decken, deckt sich mithin in diesem Punkt mit naturschutzfachlichen Interessen des Projekts und könnte **diesen** Konflikt dauerhaft lösen.

Allerdings würde der Verzicht auf Altebach II und/oder dessen Aufnahme in die Kerngebiete de facto den Verzicht auf eine rechtlich gesicherte Position bedeuten, weil die derzeitige Festlegung im Regionalplan zumindest behördenverbindlich ist. Zu dem Entwicklungsbereich an der K 27 ist dies **nicht** der Fall; vielmehr handelt es sich weitgehend um Landschaftsschutzgebiet und Freiraum gemäß Ausweisung im Regionalplan. Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgroßprojektes rückt nach heutigem Stand der Planung sehr nahe an die gedachten/von der Gemeinde favorisierten GIB-Bereiche heran. Zudem sieht, wie in anderer Vorlage zu dieser Sitzung beschrieben, die Bezirksregierung - trotz Anerkenntnis des Bedarfs- landesplanerische Probleme zur Freiraum-Inanspruchnahme, obwohl regionalplanerisch zugleich neuer und naturschutzfachlich wertvoller Freiraum im Osten (Altebach II) der Gemeinde bereitgestellt würde.

Zusammengefasst besteht aus vielen, auch und gerade naturschutzfachlichen Gründen, Anlass, auf die festgesetzten GIB-Flächen Altebach II zu verzichten, allerdings nicht ohne einen landesplanerischen Ersatz an GIB-Flächen an der K27. Zugleich bedeutet das projekt, dass naturschutzfachliche Belange an im Behördenverhältnis noch ungesicherte GIB-Flächen an der K 27 „heranrücken“.

Bei dieser Lage kann die Verwaltung **gleichermaßen** aus Aspekten der Gemeindeentwicklung **und** naturschutzfachlichen Gründen nur raten, den Beitritt zum Projekt „Chance7“ nur mit der Bedingung zu beschließen, dass der GIB-Flächentausch im Regionalplan gesichert ist. Anderenfalls könnte die Situation entstehen, dass die bestehende Ausweisung von GIB-Flächen Altebach II naturschutzfachlich belegt oder mit Blick auf spätere Änderungen des FNP oder auf einen Bebauungsplan „belastet“ wird, ohne dass ein gesicherter Ausgleich im Regionalplan an der K 27 für die Gemeinde besteht.

Anlage(n)

Anlage 1: Kartenauszug
Anlage 2: Schreiben Rhein-Sieg-Kreis
Anlage 3: Verwaltungsvereinbarung u. Protokollnotiz